



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobilinformatik
mit Studienbeginn im Wintersemester 2022/2023 oder später an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 14. Juli 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl S. 669), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Automobilinformatik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und sie an eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit als Softwareentwickler für Automobilanwendungen und angrenzenden Betätigungsfeldern heranzuführen. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Das Wahlpflichtmodul bietet den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) Durch das Studium erwerben die Absolventen die Fähigkeit, die wesentlichen Zusammenhänge zwischen der Mechanik, der Elektronik und der Software zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Automobilindustrie gerecht zu werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. ⁵Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester. ⁴In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.

- (3) ¹Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Das in der Anlage genannte Wahlpflichtmodul ist aus dem Modulkatalog „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ zu wählen. ³Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;

10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Informatik“ und „Programmieren I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt ist nur berechtigt, wer in allen Modulen/Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ abgelegt erzielt hat.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen, wenn

der/die Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. ⁴Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. ⁵Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet ein Praxisseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Dieses dient der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb. ³Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. der für das Praxisseminar festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht wurde.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung des Praxisseminars möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Studierende, die das Praxisseminar auf Grund der Entfernung des Betriebs von der Hochschule nicht besuchen können, müssen das Praxisseminar in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester nachholen. ⁶Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 3. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein. ²Ist die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern

gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Gemäß § 10 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden und kann nicht in ein nachfolgendes Semester übertragen werden. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder

„ohne Erfolg“ bewertet.

- (6) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Das Modul „praktische Zeit im Betrieb“ wird mit „Null“ gewichtet.
- (7) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/23 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

Anlage:

Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Automobilinformatik an der Hochschule Landshut

Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
AIF110	Grundlagen der Informatik	PFM	SU	schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
AIF111	Programmieren I	PFM		schr.Pr. oder prakt.Pr. ⁵	60,90 60,90	1	<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6		
	Vorlesung		SU								5	4
	Praktikum Programmieren I		PR	LN ²							2	2
AIF112	Digitaltechnik	PFM	SU	schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	3	2		
AIF120	Ingenieurmathematik I	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6		
	Vorlesung		SU								5	4
	Übung Ingenieurmathematik I		Ü								2	2
AIF140	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								4	3
	Übung Grundlagen der Elektrotechnik		Ü								1	1
AIF150	Technische Mechanik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								4	3

Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	Übung Technische Mechanik		Ü								1	1
AIF735	Studium Generale	WPFM							6	6		
	Studium Generale I		*	*	*						2	2
	Studium Generale II		*	*	*						2	2
	Studium Generale III		*	*	*						2	2
AIF211	Programmieren II	PFM		schr.Pr oder prakt.Pr. ⁵	60,90 60,90	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
	Vorlesung		SU								5	4
	Praktikum Programmieren II		PR	LN ²							2	2
AIF220	Ingenieurmathematik II	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
	Vorlesung		SU								5	4
	Übung Ingenieurmathematik II		Ü								2	2
AIF240	Elektronik und Messtechnik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
	Vorlesung		SU								5	4
	Praktikum Elektronik und Messtechnik		PR	A, TP ⁶ , ist ZV		5 A					2	2
AIF241	Angewandte Physik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
	Vorlesung		SU								6	5
	Übung Angewandte Physik		Ü								1	1
AIF311	Datenbanken	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Datenbanken		PR	LN ²							2	2

Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
AIF312	Modellbasierte Entwicklung I	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60,90 15		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	7	6		
	Vorlesung		SU								5	4
	Praktikum Modellbasierte Entwicklung I		PR	LN ²							2	2
AIF340	Regelungstechnik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Regelungstechnik		PR	PP, ist ZV		1 PP pro Versuchsaufbau					2	2
AIF350	Konstruktion und Entwicklung	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								4	3
	Übung Konstruktion und Entwicklung		Ü								1	1
AIF370	IT-Sicherheit	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum IT-Sicherheit		PR								2	2
AIF412	Datenkommunikation	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60 15		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Datenkommunikation		PR	LN ²							2	2
AIF212	Software Engineering	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr. oder Portfolio ⁵	60,90 15-45 7		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								7	2

Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	Übung Software Engineering		Ü								2	2
AIF410	Echtzeitbetriebssysteme	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60,90 15		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Echtzeitbetriebssysteme		PR	LN ²							2	2
AIF411	Algorithmen und Datenstrukturen	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60,90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen		PR								2	2
AIF413	Modellbasierte Entwicklung II	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60 15		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Modellbasierte Entwicklung II		PR	LN ²							2	2
AIF450	Grundlagen der Automobiltechnik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								4	3
	Praktikum Grundlagen der Automobiltechnik		PR								1	1
AIF612	Softwarearchitekturen	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr. ⁵	60 15		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Softwarearchitekturen		PR	LN ²							2	2
AIF590	Praktische Zeit im Betrieb	PFM	PR	B		10-20 S.		5. Sem.	22			
AIF591	Praxisseminar	PFM	S	P, Handout	15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	5. Sem.	3	2		

Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
AIF390	Studienprojekt	PFM	PA	A³, P		P: 15-90 min	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
AIF620	Entwicklung sicherheitskritischer Systeme	PFM		4			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	7	6		
	Vorlesung 1: Einführung in das Systems Engineering		SU	mündl.Pr.	15						2	2
	Vorlesung 2: Funktionale Sicherheit		SU	schr.Pr.	60						5	4
AIF630	Autonome Fahrzeuge	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr.⁵	60,90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Autonome Fahrzeuge		PR	LN²							2	2
AIF650	Fahrwerktechnik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								4	3
	Praktikum Fahrwerktechnik		PR								1	1
AIF651	Antriebskonzepte	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								4	3
	Praktikum Antriebskonzepte		PR								1	1
AIF670	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul	WPFM	**	**	**	**	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
	Beispiel: Internet of Things	WPFM		**	**		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.				
	Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Internet of Things		PR								2	2
AIF710	Prozessrechentchnik	PFM		schr.Pr. oder mündl.Pr.⁵	60, 90		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU		15-45						3	2

Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnoten-bildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	Praktikum Prozessrechentchnik		PR	LN ²							2	2
AIF720	Seminar	PFM	S, SU	P, Handout	45-60		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	3	2		
AIF750	Karosserietechnik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								4	3
	Praktikum Karosserietechnik		PR								1	1
AIF790	Bachelorarbeit	PFM		A		20-200 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	12			
									Summe	210	144	

* Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

** Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Modulkatalog „Fachwiss. Wahlpflichtmodule“ des Studiengangs Bachelor Automobilinformatik zu wählen. Das jeweilige Modul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder mit einer 15- bis 60-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 50 Seiten) mit Präsentation abgeprüft. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im entsprechenden Modulkatalog.

- 1) Praktische Programmieraufgaben am Rechner.
- 2) Übungsaufgaben. Leistungsnachweis ist nicht Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- 3) Der Umfang der Ausarbeitung ist abhängig vom konkreten Projekt bzw. den zu erbringenden Programmierleistungen. Üblicherweise ist die Ausarbeitung gleichbedeutend mit einer Dokumentation zur programmierten Software.
- 4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach SWS gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten.
- 5) Die konkret zu erbringende Prüfungsleistung wird spätestens bis zum 08.10. für das Wintersemester und bis zum 22.03. für das Sommersemester durch die Fakultät Informatik hochschulöffentlich bekannt gegeben. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die in der Spalte "Prüfungsart" erstgenannte Prüfungsform und die in der Spalte "Prüfungsdauer" erstgenannte Dauer. Sofern der erstgenannte Eintrag in der Spalte "Prüfungsdauer" eine Bandbreite enthält, gilt bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Bekanntgabe die kürzeste Zeit.

- 6) ⁽ⁱ⁾Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren. ⁽ⁱⁱ⁾Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. ⁽ⁱⁱⁱ⁾Versäumen Studierende aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ^(iv)Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die Prüfungskommission. ^(v)Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.
- 7) Die Portfolioprüfung setzt sich aus einer schriftlichen Prüfung über 60 Minuten mit einer Gewichtung von 65% und einer Studienarbeit über 6 Wochen mit einer Gewichtung von 35% zusammen.

Abkürzungsverzeichnis:

A	Ausarbeitung	PR	Praktikum	TP	Teilnahmepflicht
Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern	PP	Praktikumsprotokoll
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung	Portfolio	Portfolioprüfung
Art.	Artikel	Ref	Referat	prakt.Pr.	praktische Prüfung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	S	Seminar		
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schr.Pr.	schriftliche Prüfung		
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	StA	Studienarbeit		
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht		
m.E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde		
mündl.Pr.	mündliche Prüfung	Ü	Übung		
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul		
PFM	Pflichtmodul	ZV	Zulassungsvoraussetzung		
PA	Projektarbeit	P	benotete Präsentation		
BL	Bonusleistung	B	Bericht		